



An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft

Per E-Mail: michael.aumer@lebensministerium.at
evelyne.seitz-zach@lebensministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 17. November 2010
Zl. B,K-903/151110/HA

GZ: BMLFUW-LE.1.4.1/0043-II/3/2010

Betreff: Novelle des Umweltförderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Reduktion der Zusagerahmen

Die Wirtschaftskrise und die überaus angespannte finanzielle Lage vieler Kommunen, von denen wesentliche Investitionen in der Wasserwirtschaft ausgehen, haben in den letzten Jahren leider zu einer deutlichen Reduktion des Investitionsvolumens im Bereich der Wasserwirtschaft geführt.

In den letzten beiden Jahren hat sich bereits gezeigt, dass die wirtschaftliche Lage der Gemeinden den ursprünglich geplanten Ausbau der öffentlichen Abwasserentsorgung und Wasserversorgung sowie die Sanierung von Altanlagen nicht im geplanten Umfang möglich macht. Diesem Umstand wurde im Rahmen einer Novelle der Förderungsrichtlinie für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft vom 01. Juli 2010 Rechnung getragen und in Reaktion auf die Wirtschaftskrise den Gemeinden ermöglicht, das noch ausstehende Bauprogramm auf einen späteren Zeitraum zu verschieben, ohne die Spitzenförderung zu verlieren.

Eine Anpassung der Fördervolumina für 2010 und 2011 ist demnach zwar unerfreulich aber dem Grunde nach zumindest noch plausibel. Die Aufschiebung der Investitionstätigkeit unterstreicht aber geradezu den dringend notwendigen Förderansatz insbesondere für die Folgejahre nach 2011.

Der Investitions- und Erhaltungsbedarf im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft wird in den nächsten Jahren eben nicht zurückgehen sondern – ganz im Gegenteil – sogar durch die rückläufigen Investitionen der vergangenen Jahre in den nächsten Jahren ansteigen. Die geplanten und erforderlichen Maßnahmen werden lediglich aufgeschoben nicht hingegen aufgehoben. Die drastische Reduktion der Mittel im Jahr 2012, die gänzliche Streichung des Zusagerahmens im Jahr 2013 sowie die gänzlich fehlende Aussage über den Förderrahmen für das Jahr 2014 und die Folgejahre ist daher in keinsten Weise nachvollziehbar.

Die in § 6 Abs. 2 Z 5 angeführten Reduktionen gefährden darüber hinaus die in Österreich in den letzten Jahrzehnten bereits getätigten Investitionen in der Siedlungswasserwirtschaft, die zu einem hohen Anschluss- und Ausbaugrad geführt und eine gute Basis für einen funktionierenden Gewässerschutz geschaffen haben. Insbesondere die in den nächsten Jahren anstehenden Investitionen in den Werterhalt der bestehenden Infrastruktur in Form von notwendigen Sanierungen würden hierdurch ausgesetzt und verzögert werden. Dies führt unweigerlich zu einer Gefährdung der bestehenden kommunalen Infrastruktur sowie der Versorgungs- und Entsorgungssicherheit insgesamt und erhöht die notwendigen Investitionen in die Siedlungswasserwirtschaft für künftige Generationen.

Um den derzeit hohen Standard der Siedlungswasserwirtschaft nachhaltig aufrecht erhalten zu können, sind auch in den Jahren ab 2013 Investitionen in die Siedlungswasserwirtschaft dringend erforderlich. So sind die bei einigen kommunalen Kläranlagen dringend nötigen Anpassungen an den Stand der Technik durch die massiven Reduktionen gefährdet.

Da die gewählte Vorgangsweise eklatant dem Nachhaltigkeitsprinzip widerspricht, zukünftige Investitionen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft gefährdet werden und die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft im Jahr 2013 überhaupt ausgesetzt und für die Folgejahre überhaupt keine Regelung getroffen wurde, lehnt der Österreichische Gemeindebund den vorliegenden Entwurf entschieden ab.

Anhebung der Fördersätze

Wie in den Erläuterungen angeführt, ist in der Wasserwirtschaft ein Rückgang der Projektansuchen in den Jahren 2009 und 2010 zu verzeichnen. Dieser Rückgang ist auf das aufgrund der Wirtschaftslage speziell im kommunalen Bereich eingetrübte Investitionsklima sowie auf die im Juli 2010 in den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft verankerte Möglichkeit zur zeitlich verzögerten Realisierung gewisser abwasserrelevanter Projekte zurückzuführen. Aus den Investitionsrückgängen in den letzten Jahren darf man aber gerade nicht den Schluss ziehen, dass sich diese Entwicklung in den Folgejahren fortsetzt.

Wie bereits oben ausgeführt, wird der Druck, die notwendigen Sanierungen und die bereits geplanten Maßnahmen (Neuerrichtungen, Anhebung an den Stand der Technik) durchzuführen, in den nächsten Jahren, zunehmen. Eine Reduktion der Zusagerahmen in den Folgejahren nach 2011 steht daher den Interessen und Forderungen nach einem funktionierenden Gewässerschutz, einem Ausbau der Infrastruktur, einer konjunkturellen Belebung und einem nationalen Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekt („green jobs“) diametral entgegen.

In wirtschaftlich schwierigen Zeiten muss daher danach getrachtet werden, die unzureichenden Mittel der Gemeinden durch gezielte Förderungen und Investitionsanreize auszugleichen um auf diese Weise wirtschaftliche Impulse zu setzen.

Da in den letzten Jahren der Zusicherungsrahmen infolge des konjunkturellen Einbruchs nicht völlig ausgeschöpft wurde verlangt der Österreichische Gemeindebund eine Erhöhung der Fördersätze im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft. Auf diese Weise ist es den Gemeinden möglich, die notwendigen und teilweise unaufschiebbaren siedlungswasserwirtschaftlichen Maßnahmen umzusetzen.

Verhandlungen gemäß § 6 FAG 2008

Im Rahmen der Verhandlungen für die aktuelle Finanzausgleichsperiode (2008-2013) ist der Finanzierungsbedarf für Investitionen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft (Investitionskostenerhebung) erhoben und darauf aufbauend der maximale Zusagerahmen für die FAG-Periode mit € 630 Mio. (für die Jahre 2010 bis 2013) vereinbart worden.

Dabei ist mittels Fragebogen bei allen Gemeinden der offene Finanzierungsbedarf für die Neuerrichtung und Anpassung von Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen sowie der notwendige Sanierungsbedarf für Altanlagen abgefragt worden (Umsetzungszeitraum gesamt 2008-2015).

Die vorgeschlagene Gesetzesnovelle hätte eine Kürzung des Zusagerahmens für Förderungen von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft (insbesondere kommunale Abwasserreinigungs-, Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen,) um 44 % (!) auf € 355 Mio. zur Folge.

Da die massive Reduktion der Zusicherungen, die zur **Konsolidierung des Budgets** beitragen soll, beträchtliche Auswirkungen auf das Gefüge des Finanzausgleiches hat und die Gelder nicht nur durch den Bund, sondern auch von den Ländern und Gemeinden aufgebracht werden, stellt diese Maßnahme einen klaren Verstoß gegen die Bestimmungen des FAG 2008 (§ 9 Abs. 5: „für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft“) bzw. des Paktum zum Finanzausgleich dar.

Gemäß § 9 Abs. 5 FAG 2008 sind **für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft**

im Jahr 2008 insgesamt 209.918.000 Euro,

im Jahr 2009 insgesamt 314.333.000 Euro,

im Jahr 2010 insgesamt **303.870.000 Euro**,

im Jahr 2011 insgesamt **320.213.000 Euro**,

im Jahr 2012 insgesamt **327.822.000 Euro** und

im Jahr 2013 insgesamt **333.400.000 Euro**

vom Aufkommen am Wohnbauförderungsbeitrag und von den Ertragsanteilen abzuziehen bzw. als Kostenbeiträge zu leisten, und zwar bezogen auf diese Gesamtbeträge in folgendem Verhältnis

1. vom Aufkommen am Wohnbauförderungsbeitrag im Jahr 2008 und von den Ertragsanteilen des Bundes am Wohnbauförderungsbeitrag ab dem Jahr 2009 15,672%,
2. von den Ertragsanteilen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer des Bundes 32,042%, der Länder 10,439% und der Gemeinden 8,873%,
3. von den Ertragsanteilen an der Umsatzsteuer des Bundes 23,100% und der Gemeinden 3,924%,
4. als Kostenbeitrag der Länder 5,950% im Verhältnis der Volkszahl.

Für die Dotierung des Sonderkontos „Siedlungswasserwirtschaft“ tragen somit der Bund rund 75,3%, die Länder rund 11,1% und die **Gemeinden rund 13,6%** bei.

Feststeht, dass die genannten Mittel **für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft** aufzuwenden sind und auch die Gemeinden einen beträchtlichen Teil davon **mitzufinanzieren haben**. Eine Reduktion des im Rahmen der Investitionserhebungen festgelegten Zusagerahmens als Beitrag zur Budgetkonsolidierung verstößt nicht nur gegen die Bestimmungen des FAG 2008 sondern gefährdet auch die Planungssicherheit der Gemeinden.

Unter Berücksichtigung der Zusicherungen bis Ende des Jahres 2010 liegt alleine für Niederösterreich ein offenes Bauvolumen für den Bereich der Siedlungswasserwirtschaft von ca. € 1,3 Mrd. vor. Für den Fall einer Reduzierung der Förderzusagen ergeben sich daher auch deutliche Mehrbelastungen für all jene Gemeinden, die im Vertrauen auf die bestehende Rechtsordnung bzw. die getroffenen Vereinbarungen projektierte Vorhaben und Investitionen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft in den Folgejahren nach 2011 umsetzen.

Gemäß § 6 Abs. 1 FAG 2008 hat der Bund mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen zu führen. **Das Gleiche gilt für Mehrbelastungen, die als Folge von Maßnahmen des Bundes am Zweckaufwand der Gebietskörperschaften zu erwarten sind.**

Da für die Gemeinden Mehrbelastungen als Folge der seitens des Bundes im Rahmen der Änderung des Umweltförderungsgesetzes getroffenen Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung zu erwarten sind, fordert der Österreichische Gemeindebund die Aufnahme von Verhandlungen nach § 6 FAG 2008.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Hink e.h.

Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:
Alle Mitglieder des Präsidiums
Alle Landesverbände
Büro Brüssel